Verband/Stelle: **Bundesverband SchienenNahverkehr (BSN) e. V.**
Wilmersdorfer Str. 50 / 51, 10627 Berlin

Stellungnahme des BSN vom 28.07.2025 zum Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabebeschleunigungsgesetz)

Norm	Anmerkung / Änderung / Vorschlag / Synopse
GWB	
§ 122 Absatz 3 GWB	Der Begriff Eigenerklärung ist dem GWB bisher fremd. Änderungen wären systematisch besser in § 48 VgV sowie in den entsprechenden Fundstellen in SektVO, KonzVgV und VSVgV verortet. Die Möglichkeit, weitere Nachweise erst im weiteren Verfahrensverlauf anzufordern, ist zu begrüßen. Statt „soll“ sollte es allerdings „kann“ heißen, um den Auftraggebern die notwendige Gestaltungsfreiheit zu erhalten.
§ 122 Absatz 4 GWB	Der Verweis auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist überflüssig, da dieser aufgrund von § 97 GWB ohnehin gilt. Aus Gründen der Klarheit und der Begrenzung des Gesetzesumfangs gilt es derartige repetitive Formulierungen zu vermeiden.
§ 134 Absatz 1 GWB	Der Formwechsel der Bieterinformation von der bislang gut etablierten Textform zu Schriftform oder elektronischer Form ist keine Erleichterung, sondern eine Erschwerung. Sie ist für die Vergabestelle mit einem höheren Aufwand verbunden und das Risiko der Formunwirksamkeit steigt. Die Notwendigkeit / der Mehrwert einer solchen Formverschärfung erschließt sich nicht. Die Änderung steht im Widerspruch zum Ziel eines „Vergabebeschleunigungsgesetzes“, das eigentlich Prozesse vereinfachen soll.
§ 135 Absatz 4 GWB	Die der Vergabekammer eröffneten Spielräume sind zu begrüßen.
§§ 155 ff. GWB	Die Änderungen im Vergaberechtsschutz sind zu begrüßen.
§ 161 Absatz 1 Satz 4 GWB	Die Änderung entspricht allgemeinen Grundsätzen, die aber bisher nicht technologiespezifisch regelungsbedürftig waren, sondern sich analog zum Zugang nach dem BGB ergaben. Die Erforderlichkeit der Änderung ist daher zweifelhaft, da im Wesentlichen nur bekannte Grundsätze des allgemeinen Zugangsrechts wiederholt werden. Sie steht eher im Widerspruch zu dem Ziel, das Vergaberecht zu verschlanken.

WRegG	
§ 6 Absatz 1 WRegG	Die Reduzierung der Abfragepflicht auf Aufträge ab einem Wert von 50.000 € ist zu begrüßen und stellt eine gewisse, wenn auch nicht bedeutende Erleichterung dar.
§ 6 Absatz 2 WRegG	Die Ausweitung des Abfragerechts auf Direktaufträge ist zu begrüßen.
VgV	
„Eine Begründung ist nicht erforderlich“ (z.B. § 17 Absatz 5, § 29 Absatz 3, § 35 Absatz 1, § 42 Absatz 2, § 48 Absatz 2 VgV)	Die Reduzierung der Begründungs- und damit wohl der Dokumentationspflicht ist zu begrüßen, sollte aber systematisch gelungener in § 8 Absatz 1 VgV vor die Klammer gezogen werden.
§ 17 Absatz 15 VgV	Die Formulierung verstellt den Blick auf die eigentliche inhaltliche Änderung. § 20 VgV gilt ohnehin. Inhaltlich soll wohl klargestellt werden, dass über das gem. § 20 Angemessene hinaus beim Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb keine Mindestfrist besteht. Dies wäre systematisch besser in § 17 Absatz 6 Satz 2 zu regeln.
§ 29 Absatz 3 VgV	Statt der starren gesetzlichen Vorgabe sollten die Zahlungsmodalitäten der Gestaltung zwischen Auftraggebern und Bietern überlassen sein.
§ 35 Absatz 1 VgV	Die Neuregelung, wonach Auftraggeber sich explizit zur Zulässigkeit von Nebenangeboten äußern müssen, bedeutet gegenüber der ursprünglichen Regelung einen Mehraufwand, da das Regel-Ausnahme-Verhältnis aufgehoben wird. Nun sind Nebenangebote in den Vergabeunterlagen stets zu adressieren, was grundsätzlich auch der gelebten Praxis entspricht. Dennoch bot die Altregelung dem Auftraggeber mehr Flexibilität, sodass die Neuregelung im Sinne einer Verfahrensvereinfachung überdacht werden sollte.
§ 40 Absatz 1 Satz 2 VgV	Die Regelung wäre systematisch besser in § 40 Absatz 3 aufgehoben.
§ 42 Absatz 2 VgV	Es stellt sich die Frage, ob diese Konkretisierung von § 97 GWB wirklich erforderlich, da sie kaum neuen Regelungsgehalt aufweist. Die Regelung bleibt unpräzise („angemessen berücksichtigen“) und hat keine konkreten Rechtsfolgen.

§ 42 Absatz 4 VgV	Die Neuregelung führt eine formale „Standardreihenfolge“ der Prüfungsabfolge im offenen Verfahren ein, ohne dass hierfür eine tatsächliche Notwendigkeit bestand. Sie greift in die bisherige Gestaltungsfreiheit der Vergabestellen ein und bringt keine nennenswerte Beschleunigung oder Vereinfachung, daher sollte die bisherige Regelung erhalten bleiben.
§ 48 Absatz 1 VgV	Die Erforderlichkeit der Regelung erscheint fraglich, da dies vom Transparenzgrundsatz bereits geboten ist.
§ 48 Absatz 2 VgV	Die Regelung verschafft eine gewisse Erleichterung. Es droht aber eine Zweiteilung der Eignungsprüfung in eine vorläufige und eine abschließende Prüfung. Die Zweiteilung verlängert die Verfahrensdauer. Die Regelung sollte kein Regel-Ausnahme-Verhältnis begründen. Das gestufte Vorgehen sollte vielmehr den Auftraggebern anheimgestellt werden. Zudem ist der Verweis auf §§ 56, 57 überflüssig.
§ 56 Absatz 2 VgV	Die Regelung soll wohl keine Veränderung der Rechtslage bedeuten und ist nur redaktioneller Natur, ist aber zu begrüßen.
§ 60 Absatz 3 VgV	Der Austausch von „darf“ mit „soll“ stellt keine Änderung der Rechtslage dar. Die klarere Formulierung ist aber zu begrüßen.
VgStatVO	
§ 2 Absatz 2 Nr. 1 VgStatVO	Die Reduzierung der Pflicht zur Datenübermittlung auf Aufträge ab einem Wert von 50.000 € statt 25.000 € ist zu begrüßen.